

1. Verbandsgemeinde Westliche Börde: Haushaltsatzung für das Jahr 2019
2. Impressum

Verbandsgemeinde Westliche Börde

Haushaltsatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Jahr 2019

Auf Grund des § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA, S. 288), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Verbandsgemeinderat in der Sitzung am 18.12.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 9.920.300 EUR,
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.093.300 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.721.200 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 9.660.600 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.651.400 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.133.700 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 4.233.200 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit 60.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 4.233.200 EUR festgesetzt.

Davon entfallen für die Finanzierung von Investitionen „Breitband“ 4.088.100 EUR.

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigung) wird auf 7.930.600 EUR festgesetzt. Davon sind 6.568.000 EUR zur Finanzierung von „Breitband“, 714.600 EUR für die Kita in Wulferstedt und 648.000 EUR für die Sanitäreinrichtung und Stellplätze des Feuerwehrgerätehauses Gröningen festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird auf 12.321.000 EUR festgesetzt. Davon beträgt der Anteil Liquiditätssicherung zur Vorfinanzierung Breitband 10.421.000 EUR.

§ 5


Die Hebesätze für die Verbandsgemeindeumlage der Gemeinden werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt

- a) 55,10 % auf die Steuerkraftzahlen der Grundsteuer A und B
- b) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer
- c) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer
- d) 55,10 % auf die Steuerkraftzahl des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer
- e) 45,00 % auf die Schlüsselzuweisungen 2018

§ 6

1. Der Erlass einer Nachtragssatzung im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird erforderlich, wenn der zu erwartende Fehlbetrag 5 v. H. des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnisplanes übersteigt.
2. Als erheblich sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen im Sinne des § 103 Abs. 2 Nr. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des laufenden Haushaltsjahres übersteigen.
3. Als geringfügig im Sinne des § 103 Abs. 3 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gelten
 - a) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie unabwendbare Aufwendungen und Auszahlungen, die nicht mehr als 30.000 EUR betragen.
 - b) Geringfügige Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie deren Aufwendungen und Auszahlungen für die Planung von Investitionen bis zu einem Betrag von 15.000 EUR.
4. Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Veränderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Ein- und Auszahlungen in Höhe von 1 v.H., die im Nachtragshaushaltsplan berücksichtigt werden müssen.
5. Als Wertgrenze nach § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden 100.000 EUR festgesetzt.
6. Als erheblich im Sinne § 48 Abs. 1 Kommunalhaushaltsverordnung gelten Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen, wenn sie einen Betrag von 5.000 EUR übersteigen.

Gröningen den, 18.12.2018


Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

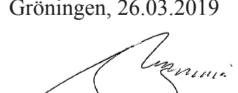


Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verbandsgemeinde Westliche Börde für das Haushaltsjahr 2019

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 Kommunalverfassungsgesetz zur Einsichtnahme vom 01.04.2019 bis 02.05.2019 in der Verbandsgemeinde Westliche Börde, Grabenstraße 14, 39397 Gröningen und in der Außenstelle Hamersleben Columbusstraße 26, 39393 Am Großen Bruch während der Dienstzeiten montags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, dienstags von 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr, mittwochs von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr und donnerstags von 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr öffentlich aus.

Die nach § 107 Abs. 4, 108 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA und § 23 FAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Börde Sachgebiet Kommunalaufsicht am 18.03.2019 unter Aktenzeichen 30.10.2.VbGWB.VbG.2019HHS erteilt worden.

Gröningen, 26.03.2019


Fabian Stankewitz
Verbandsgemeindebürgermeister

